

Bundesamt für Umwelt
Frau Christiane Wermeille
Abteilung Boden
3003 Bern

Bern, 12. März 2012// bv

G:\HK\Rechtsdienst\Vernehmlassungen\201203_März_Haftung_Kosten_Altlastensanierung\20120228_Stellungnahme_Altlastensanierung.doc

09.477 s Pa.Iv. Fournier. Haftung der Unternehmen für die Kosten der Altlastensanierung

Stellungnahme des AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz

Sehr geehrte Frau Wermeille

Vielen Dank für die Einladung und Gelegenheit, in obiger Sache Stellung nehmen zu können. Der AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz, vertritt seit 1927 die Interessen von rund 4'000 Garagebetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Der AGVS hat zwar grundsätzlich Verständnis dafür, dass die Verursacher für Untersuchungen, Überwachungen und Sanierungen belasteter Standorte aufkommen müssen und nicht das Gemeinwesen. Die Vorschläge nach der parlamentarischen Initiative Fournier sind jedoch in der Umsetzung unklar und tragen nicht in jedem Fall den Gegebenheiten der Praxis Rechnung.

Zum Einen dürfte die finanzielle Sicherstellung allfälliger Sanierungs- und Überwachungskosten (worst case) vor allem für KMU-Betriebe angesichts ihrer unbestimmten und unvorhersehbaren Höhe problematisch sein. Diese Massnahme bedeutet zudem einen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen, nicht betroffenen Betrieben. Ein weiterer Punkt ist, dass für die Veranschlagung der Kosten für eine allfällige Sanierung oder Überwachung unter Beachtung der einzelnen Verfahrensschritte (zum Beispiel Überwachungs-Schwellenwerte und Beendigung der Überwachung) aussagekräftige Kriterien fehlen und diese deshalb kaum zu definieren sind, da jedes Objekt ein Einzelfall darstellt. Im Weiteren fehlen Vorgaben zur Handhabung der zurückgestellten Summen, so zum Beispiel betreffend Verzinsung und Rückzahlungsmodus bei Nichtinanspruchnahme.

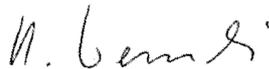
Eine generelle Bewilligungspflicht für die Veräusserung oder Teilung von Grundstücken belasteter Standorte wäre wohl mit einem enormen administrativen Aufwand verbunden. Wir könnten uns dagegen vorstellen, dass bei einer Handänderung von belasteten Grundstücken die allfällige Pflicht zur Sanierungen oder Überwachung zu Lasten des Käufers vom Kanton angeordnet und im Grundbuch eingetragen wird. Da bekanntlich nicht alle Kantone Altlasten im Grundbuch eintragen, könnte dies zur Verbindlichkeit erhoben werden.

Die Mehrzahl der betroffenen Betriebe ist sich ihrer Verantwortung hinsichtlich der Altlasten durchaus bewusst. Diese sollten deshalb nicht durch das Misstrauen der Behörden bestraft werden.

Angesichts der diversen offenen Fragen lehnt der AGVS den vorliegenden Entwurf für eine Änderung des USG (Artikel 32d^{bis} neu) ab.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz



Urs Wernli
Zentralpräsident



Katrin Portmann
Mitglied der Geschäftsleitung